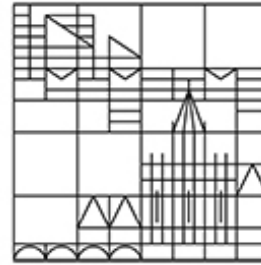


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 2/2013

**Parkrichtlinien auf dem Gelände
der Universität Konstanz**

Vom 18. Januar 2013

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Parkrichtlinien auf dem Gelände der Universität Konstanz

vom 18. Januar 2013

Rechtsgrundlage

1. Auf den Straßen, Wegen und Plätzen auf dem Gelände der Universität Konstanz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), soweit diese dem öffentlichen Verkehr dienen.

Allgemeine Parkplatzregelung

- 2.1 Die Benutzung der Hauptzufahrt zur Universität Konstanz und der Nebenzufahrten zum Mensahof, Chemiehof und Werkstatthof ist nur für Linienbusse, Lieferanten und Berechtigte mit Parkberechtigungsausweis gestattet.
- 2.2 Die Parkplätze auf dem Universitätsgelände (Parkplatz Nord, Parkhaus Süd, Besucherparkplatz an der Hauptzufahrt vor Gebäude W, Parkplatz an der L 219 in Egg und Parkplatz an der Sporthalle) werden von der Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH Baden Württemberg (PBW) bewirtschaftet und können von jedermann zum Abstellen von Kraftfahrzeugen nach deren Richtlinien genutzt werden.
- 2.3 Es gilt die ausgeschilderte Gebührenregelung.

Sonderparkplatzregelung

- 3.1 Die Parkplätze an den Gebäuden V (Universitätsverwaltung), vor der Zentralpoststelle (B5), am Gebäude T (TFA), vor dem Gebäude P (Physik), auf dem Busparkplatz P-Nord und auf dem Werkstatthof (W5) unterliegen nicht der Parkraumbewirtschaftung. Auf diesen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen inkl. Motorrädern nur mit Parkberechtigungsausweis der Universität zulässig.
- 3.2 Berechtigungsausweise ggf. in Verbindung mit einem Transponder zum Öffnen vorhandener Schrankenanlagen für Parkplätze nach Ziffer 3.1 können erhalten:

I. Mitglieder der Universität mit eigenem Fahrzeug

- a) mit gültigem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen aG (= außergewöhnlich gehbehindert) oder einem blauen, von einer Gemeinde ausgestellten Parkausweis,
- b) die auf Außenstellen der Universität arbeiten und zum Erreichen der Universität auf ein Fahrzeug angewiesen sind.
- c) Selbstfahrer aus besonderem dienstlichen Anlass,
- d) Rekonvaleszente Personen mit sonstiger kurzfristiger Gehbehinderung mit ärztlichem Attest,
- e) Mitglieder des Rektorats
- f) Alt-Rektoren, Ehrensensoren/-bürger der Universität.

II. Dienstfahrzeuge der Universität

III. Sonstige

- a) Fahrzeuge von Unternehmen, die vertraglich für die Universität Konstanz und den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg tätig sind (je ein KFZ / Arbeitsfahrzeug)
- b) Mitglieder des Universitätsrates,
- c) Lieferfahrzeugen wird die Zufahrt zum Be- und Entladen gestattet.
- d) Angehörige anderer Dienststellen bei Vorliegen eines dienstlichen Auftrages.

3.3 Zum Erhalt eines Berechtigungsausweises ist ein begründeter Antrag mit folgenden Angaben an die Universitätsverwaltung - Facility Management, (Raum B 605, Tel. 3628), zu richten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Polizeiliches Kennzeichen des PKWs,
- ggf. Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. fachärztliches Attest, etc.

3.4 Parkberechtigungsausweise für Berechtigte gem Ziff. 3.2, I c, d sowie Ziff. 3.2 III b, c werden maximal nur für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung muss schriftlich beantragt werden.

3.5 für Berechtigte gemäß Ziff. 3.2, I d, e sowie Ziff. 3.2 III c werden keine Transponder ausgegeben.

3.6 Bei Missbrauch von Parkberechtigungsausweisen kann die Genehmigung widerrufen werden.

3.7 Bei Verlust von Ausweis oder Transponder wird Ersatz geleistet gegen Erstattung von 10,-- EUR für den Transponder.

Kontrolle

4.1 Ordnungswidrigkeiten auf den Parkplätzen (lt. Ziff. 3.1) der Universität Konstanz werden durch Beauftragte der Universität Konstanz angezeigt. Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens ist das Bürgeramt, Abteilung Verkehrswesen, der Stadt Konstanz zuständig. Polizeivollzugsdienst oder die Ortpolizeibehörde werden ggf. zur Unterstützung hinzugezogen.

4.2 Diese Parkrichtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft. Die Richtlinien zur Regelung des Verkehrs im Gelände der Universität Konstanz (Verkehrsrichtlinien) vom 10.10.2001 sind zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Konstanz, 18. Januar 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –